

Delegation der Insolvenzberatung auf die kreisfreien Städte und Landkreise – Umsetzung in München

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15639

6 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 26.09.2019 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Delegation der Insolvenzberatung vom Freistaat Bayern auf die kreisfreien Städte und Landkreise
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Zusammenführung von sozialer Schuldnerberatung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) und Zwölften Buch (XII) mit der Insolvenzberatung nach der Insolvenzordnung (InsO)● Sicherstellung der Insolvenzberatung als kommunale Aufgabe nach dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none">● Die Kosten dieser Maßnahme betragen 643.440 Euro ab dem Jahr 2019.● Die Erlöse dieser Maßnahme betragen 643.414 Euro ab dem Jahr 2019.
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Der Aufteilung der Fördermittel zwischen der Landeshauptstadt München/Sozialreferat und den Trägern der freien Wohlfahrtspflege wird zugestimmt.● Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel bei der Stadtkämmerei anzumelden.

Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Konnexitätsprinzip● AGSG● Doppelhaushalt Freistaat Bayern 2019/2010
Ortsangabe	-/-

**Delegation der Insolvenzberatung auf die kreisfreien
Städte und Landkreise – Umsetzung in München**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15639

Vorblatt zum
Beschluss des Sozialausschusses vom 26.09.2019 (SB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1 Problemstellung/Anlass	2
2 Anerkannter Bedarf an Beratungskapazitäten	3
2.1 Bedarfsberechnung für die Landeshauptstadt München	3
2.2 Verteilung des Bedarfs auf die vorhandenen Beratungsstellen	4
3 Stellenbedarf	6
3.1 Neue Aufgabe	6
3.1.1 Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)	6
3.1.2 Bemessungsgrundlage	7
3.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung	7
3.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf	7
4 Darstellung der Kosten und der Finanzierung	7
4.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	9
4.2 Erlöse bzw. Einsparungen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	10
4.3 Nutzen	10
4.4 Finanzierung	10
II. Antrag der Referentin	12
III. Beschluss	13
Schreiben Sozialreferat vom 19.12.2018	Anlage 1
Schreiben Bay. Städtetag und Bay. Landkreistag vom 25.02.2019	Anlage 2
Schreiben Bay. Städtetag und Bay. Landkreistag vom 21.03.2019	Anlage 3
Kostennachweis	Anlage 4
Stellungnahme der Stadtkämmerei	Anlage 5
Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats	Anlage 6

Delegation der Insolvenzberatung auf die kreisfreien Städte und Landkreise – Umsetzung in München

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 15639

6 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 26.09.2019 (SB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Zur Zusammenführung der sozialen Schuldnerberatung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) und Zwölftes Buch (XII) mit der (Verbraucher-)Insolvenzberatung nach der Insolvenzordnung (InsO) in Bayern hat der Bayerische Landtag am 10.07.2018 einstimmig die Delegation der Insolvenzberatung auf die kreisfreien Städte und Landkreise beschlossen. Wesentliches Ziel der Neuregelung ist der bedarfs- und flächendeckende Ausbau der Insolvenzberatung in Bayern. Derzeit gibt es bayernweit in einigen Landkreisen noch keine Insolvenzberatungsstelle. Diese Versorgungslücke soll geschlossen werden.

Das Gesetz ist zum 01.01.2019 in Kraft getreten. Für die Finanzierung und Sicherstellung dieser Beratung sind ab diesem Zeitpunkt die Kommunen verantwortlich, die hierfür vom Freistaat eine vollständige Kostenerstattung erhalten sollen (Konnexität). In der vorliegenden Sitzungsvorlage wird ein Vorschlag zur Verteilung der staatlichen Geldmittel zwischen den geförderten Beratungsstellen der Münchner Wohlfahrtsverbände und der Beratungsstelle im Sozialreferat der Landeshauptstadt München zur Beschlussfassung unterbreitet. Demnach werden von den zur Verfügung stehenden staatlichen Erstattungen 569.000 Euro auf die Beratungsstellen der Verbände verteilt und 74.440 Euro für eine zusätzliche Stelle bei der städtischen Beratungsstelle eingesetzt.

1 Problemstellung/Anlass

Bereits 2011 hat der Bayerische Landtag die Staatsregierung beauftragt, zu prüfen, ob und ggf. wie eine Zusammenführung der Finanzierung von Schuldner- und Insolvenzberatung aus einer Hand bewerkstelligt werden kann (LT-Drs.16/10234), da beide Bereiche kaum voneinander abgrenzbar sind.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 31.07.2018 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15/2018, S. 670 ff.) hat der Landesgesetzgeber die Delegation der Insolvenzberatung in den übertragenen Wirkungsbereich der kreisfreien Gemeinden und Landkreise beschlossen. Seit Inkrafttreten des Gesetzes am 01.01.2019 sind diese für die Sicherstellung der Insolvenzberatung in Bayern zuständig. Gemäß der Gesetzesbegründung soll die Insolvenzberatung auch nach der Delegation „wie bisher schon in erster Linie durch wohlfahrtsverbandliche oder kommunale Stellen und Träger sichergestellt werden.“

Neben der Schuldnerberatungsstelle der Landeshauptstadt München sind dies im Stadtgebiet die geförderten Schuldnerberatungsstellen der Münchner Wohlfahrtsverbände (Arbeiterwohlfahrt/DGB, Bayerisches Rotes Kreuz, Caritas, Evangelisches Hilfswerk, Münchner Zentralstelle für Straftentlassenenhilfe/ Kath. Männerfürsorgeverein, H-Team/Paritätischer).

Die detaillierteren Hintergründe des Gesetzes wurden in der Vollversammlung am 27.11.2018 dargelegt (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13202). Da zu diesem Zeitpunkt aufgrund der bevorstehenden Landtagswahlen und der Neukonstituierung des Landtages der bayerische Doppelhaushalt 2019/2020 noch nicht vorlag, konnte ein konkreter Regelungsvorschlag zur künftigen Ausgestaltung und Finanzierung der Insolvenzberatung noch nicht erfolgen. Wegen der seinerzeitigen Unplanbarkeit und gleichzeitigen Unabweisbarkeit (gesetzlicher Auftrag) wurde das Sozialreferat in dieser Sitzung beauftragt, die für die Sicherstellung der Insolvenzberatung dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen einer unterjährigen Finanzierung dem Stadtrat im ersten Halbjahr 2019 zur Beschlussfassung vorzulegen. Zudem erging der Auftrag, ein Verfahren zur Förderung der Insolvenzberatung zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Da der Doppelhaushalt 2019/2020 erst Mitte Mai 2019 im Landtag verabschiedet wurde, besteht erst seither Klarheit darüber, dass definitiv Landesmittel in Höhe von 8 Mio. Euro zum Kostenersatz für die kommunalen Gebietskörperschaften tatsächlich zur Verfügung stehen. Ein entsprechender Ansatz findet sich im Einzelplan 10 (S. 54 - 56) des Haushaltsplans für den Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales unter dem Titel „Förderung von Maßnahmen zur Durchführung der Insolvenzordnung. Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände“.

2 Anerkannter Bedarf an Beratungskapazitäten

Art. 113 Abs. 5 AGSG ermächtigt die Staatsregierung dazu, durch Rechtsverordnung den für die Sicherstellung der Insolvenzberatung erforderlichen Personalbedarf und die einzuhaltenden Qualitätsmaßstäbe festzulegen. Die Staatsregierung hat mittlerweile hiervon im Hinblick auf den erforderlichen Personalbedarf (nicht aber hinsichtlich von Qualitätsmaßstäben) Gebrauch gemacht und durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 05.02.2019 festgelegt, dass die Insolvenzberatung im gesetzlichen Sinn nur sichergestellt ist, „wenn bezogen auf jeweils 130.000 Einwohner im Versorgungsgebiet Beratungspersonal in der Summe einer Vollzeitstelle vorgehalten wird“ (§ 104 AVSG, siehe Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 3/2019, S. 24). Ab 2022 muss zudem jede Beratungsstelle über qualifiziertes Beratungspersonal von mindestens zwei Vollzeitstellen verfügen. Die von der Landeshauptstadt München geförderten Beratungsstellen der Wohlfahrtsverbände wie auch die städtische Beratungsstelle im Sozialreferat erfüllen diese Mindestnorm als Mitvoraussetzung der Finanzierung.

2.1 Bedarfsberechnung für die Landeshauptstadt München

Für München wäre das bei 1.526.000 Einwohnerinnen und Einwohnern und einem Schlüssel von 1:130.000 (Stand: 31.12.2017) ein Bedarf von 11,73 Stellen für Insolvenzberatung. Dies würde für München unter Zugrundelegung der Personalvollkostentabelle des Bayerischen Finanzministeriums 2018 in Höhe von 83.305 Euro pro VZÄ einen Kostenersatzbedarf von 975.501 Euro bedeuten. Aktuell werden als Kostenersatz nach Mitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 07.06.2019 durch den Freistaat jedoch lediglich 643.414 Euro bereitgestellt. Somit besteht zur Erfüllung der Konnexität bereits in der Startaufstellung allein für München bereits eine Deckungslücke von mindestens rund 332.000 Euro. Hintergrund hierfür ist u. a. die Tatsache, dass der Gesetzgeber bei der Kostenberechnung von nicht mehr aktuellen Vollkosten- und Bevölkerungswerten ausgegangen ist.

Das Amt für Soziale Sicherung hat in diesem Kontext bereits mit Schreiben vom 19.12.2018 (Anlage 1) den Bayerischen Städtetag gebeten, eine deutliche Erhöhung der Kostenerstattung im Zuge der Delegation zu reklamieren. Auch andere Kommunen wie z. B. die Stadt Nürnberg haben den unzureichenden Kostenersatz beim Städtetag moniert.

Mit Schreiben vom 25.02.2019 sind der Bayerische Städtetag und der Bayerische Landkreistag an das Bay. Sozialministerium mit der Forderung herangetreten, dass der vorgesehene Mittelansatz von 8 Millionen Euro entsprechend erhöht werden muss. Es wurde angeregt, möglichst zeitnah in erste Revisionsgespräche einzutreten (vgl. Anlage 2).

Weiterhin haben der Vorsitzende des Bayerischen Städtetages und der Präsident des Bayerischen Landkreistages in dieser Sache mit Schreiben vom 21.03.2019 beim Vorsitzenden des Haushaltsausschusses des Bayerischen Landtages sowie bei den Vorsitzenden der Landtagsfraktionen von CSU und FW interveniert und eingefordert, dass der „Haushaltsansatz für 2019 auf mindestens 8,8 Mio. € erhöht“ werden muss (Anlage 3).

Das Sozialreferat empfiehlt daher, den Ausbau der Insolvenzberatung im Rahmen der (unzureichenden) tatsächlichen Kostenerstattung zu realisieren und einen darüber hinausgehenden Ausbau zur Erfüllung der Vorgaben des § 104 AVSG (1 VZÄ pro 130.000 Einwohnerinnen und Einwohner) erst bei auskömmlicher Bereitstellung eines angemessenen Kostenersatzes umzusetzen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Landeshauptstadt München seit 2009 durch ihr dreistufiges Ausbauprogramm zur Verbesserung des Angebotes an sozialer Schuldnerberatung Erhebliches geleistet hat, um betroffenen Münchner Bürgerinnen und Bürgern eine adäquate Hilfestellung zu ermöglichen.

2.2 Verteilung des Bedarfs auf die vorhandenen Beratungsstellen

Auf der Basis eines landesweiten Kostenersatzes von 8 Mio. Euro ergibt sich für die Landeshauptstadt München nach den Berechnungen des Bayerischen Städtetages ein anteiliger Betrag von rund 643.414 Euro pro Jahr, der für die Sicherstellung der Insolvenzberatung zweckgebunden einzusetzen ist. Mit Inkrafttreten des Gesetzes wird dieser Betrag ab dem 01.01.2019 jährlich zur Finanzierung der Insolvenzberatung zur Verfügung gestellt und löst die Einzelfallberechnung in Form von Fallpauschalen ab. Damit geht eine deutliche Erhöhung im Vergleich zu den bisher geflossenen Förderbeträgen einher. Die Mittel sind zweckgebunden für die Aufwendungen der Insolvenzberatung in den nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO anerkannten Beratungsstellen einzusetzen.

Vor diesem Hintergrund haben Vertreter der Träger der o. g. Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen der freien Wohlfahrtspflege und des Sozialreferates in zwei Sitzungen das Thema ausführlich erörtert und sich auf folgende Eckpfeiler zur Verteilung der Landesmittel verständigt:

1. Ein Teil der Mittel wird benötigt, um die bereits vorhandenen und bislang über die bisherigen Fallpauschalen des Landes abgedeckten Stellenanteile zu finanzieren. Dies orientiert sich an den bisher mit der Regierung von Oberbayern jeweils abgerechneten Pauschalen. Diese betragen als Durchschnittswert aus den Jahren 2015 bis 2017 etwa 203.000 Euro pro Jahr.

2. Für Stellenzuschaltungen/-aufstockungen steht der verbleibende Betrag in Höhe von 440.000 Euro zur Verfügung. Die Zuschaltung/Aufstockung orientiert sich jeweils am Bedarf der einzelnen Träger. Der Caritas München wird als Träger von drei Beratungsstellen (andere Träger betreiben jeweils eine Beratungsstelle) ein erhöhter Bedarf zugestanden.
3. Die Beratungsstelle des H-Team e. V. soll als bisher kleinste Einrichtung (derzeit 2 Beratungsfachkräfte und 30 Std. Teamassistenz) stärker gefördert werden.

Auf dieser Grundlage wurde – orientiert am jeweils vorgebrachten Bedarf – einvernehmlich folgender Vorschlag zur Mittelverteilung an die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen der beteiligten Träger ab dem Jahr 2019 erarbeitet:

- Arbeiterwohlfahrt/DGB:
79.500 Euro, davon 15.900 Euro zur Finanzierung des Bestands und 63.600 Euro zur Finanzierung zusätzlichen Personals; geplante Stellenzuschaltung 31,2 Std. Beratung in E11
- BRK Kreisverband München:
84.000 Euro, davon 36.600 Euro zur Finanzierung des Bestands und 47.400 Euro zur Finanzierung zusätzlichen Personals; geplante Stellenzuschaltung 19,5 Std. Beratung in E11 und 5 Std. Verwaltung in E6
- Caritas München:
163.500 Euro, davon 100.000 Euro zur Finanzierung des Bestands und 63.500 Euro zur Finanzierung zusätzlichen Personals; geplante Stellenzuschaltung 20 Std. Beratung in E11 und 15 Std. Verwaltung in E6
- Evangelisches Hilfswerk:
60.000 Euro, davon 20.000 Euro zur Finanzierung des Bestands und 40.000 Euro zur Finanzierung zusätzlichen Personals; geplante Stellenzuschaltung 19,5 Std. Beratung in E11
- H-Team e. V.:
107.500 Euro, davon 14.500 Euro zur Finanzierung des Bestands und 93.000 Euro zur Finanzierung zusätzlichen Personals; geplante Stellenzuschaltung 1 VZÄ Beratung in E11 und 6 Std. Verwaltung in E6.
- Münchner Zentralstelle für Straftatlassenenhilfe MZS:
74.500 Euro, davon 15.500 Euro zur Finanzierung des Bestands und 59.000 Euro zur Finanzierung zusätzlichen Personals; geplante Stellenzuschaltung 29 Std. Beratung in E11

Die Fördersumme für die vorgenannten Beratungsstellen der freien Träger beläuft sich somit auf 569.000 Euro, davon entfallen 202.500 Euro auf den Ausgleich der künftig wegfallenden Fallpauschalen des Landes (Förderung des Bestands). Bei diesen Berechnungen wurden pro VZÄ Beratung Gesamtkosten von 83.845 Euro pro Jahr angesetzt [Jahresmittelbetrag E11 von 73.640 Euro zzgl. Raumkosten 3.300 Euro pro VZÄ, lfd. EDV-Kosten 255 Euro, lfd. Kosten des Arbeitsplatzes 800 Euro zzgl. Zentrale Verwaltungskosten (ZVK) 7,5 %]. Die Kosten für die stundenweisen Aufstockungen in der Teamassistenten/Verwaltung werden auf Basis des Jahresmittelbetrages E6 zzgl. 7,5 % ZVK mit insgesamt 58.007 Euro pro VZÄ (53.960 Euro plus 4.047 Euro) kalkuliert.

Für die städtische Schuldner- und Insolvenzberatung verbleibt somit ein Betrag von 74.414 Euro, der für die Einrichtung einer Beraterstelle inklusive der lfd. Kosten des Arbeitsplatzes eingesetzt werden soll. In der Gesamtsumme beläuft sich die Haushaltsausweitung somit auf 643.440 Euro, die – bis auf einen rundungsbedingten Restbetrag von 26 Euro – durch den Freistaat erstattet wird.

3 Stellenbedarf

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen ist – entsprechend der bisherigen Verteilung der bislang schon immer kommunalen Aufgabe der Schuldnerberatung – auch eine Stellenzuschaltung bei der städtischen Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle erforderlich. Ausgehend vom noch verbleibenden Restbetrag der zu erwartenden Landeserstattung in Höhe von rund 74.000 Euro soll eine Vollzeitstelle in E11 eingerichtet werden. Aufgrund der Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates wird das Sozialreferat den aus seiner Sicht berechtigten Stellenbedarf in den folgenden Gesprächen mit dem Personal- und Organisationsreferat noch konkreter plausibilisieren.

3.1 Neue Aufgabe

Die Sicherstellung der (Verbraucher-)Insolvenzberatung stellt rückwirkend ab dem 01.01.2019 – wie unter Ziffer 1 des Vortrags dargelegt – eine neue Pflichtaufgabe für die Kommunen dar, bei der sie im übertragenen Wirkungskreis tätig sind und der Fachaufsicht durch die Regierungen unterliegen (Art. 112 – 114 AGSG i. v. m. Art. 104 AVSG). Die Kommune kann hierfür eigene oder beauftragte Stellen vorhalten.

3.1.1 Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)

Für die städtische Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle wird auf Basis der mit den freien Trägern ausgehandelten Verteilung 1 VZÄ in E11 geltend gemacht.

Da bereits absehbar ist, dass eine Stelleneinrichtung und -besetzung nicht mehr im Jahr 2019 erfolgen kann, wird der Stellenbedarf ab dem Jahr 2020 geltend gemacht.

3.1.2 Bemessungsgrundlage

Eine gesonderte Ermittlung des Personalbedarfs in Zusammenarbeit mit dem Personal- und Organisationsreferat ist nicht erforderlich, da der Bemessungsschlüssel als Mindestanforderung gesetzlich vorgegeben ist (vgl. Ziffer 2 des Vortrags).

Damit wird der gesetzlich vorgegebene Schlüssel von 1 Beratungskraft je 130.000 Einwohnerinnen und Einwohnern auch zusammen mit den entsprechenden Zuschaltungen bei den verbandsgeführten Trägern zwar deutlich unterschritten; angesichts der derzeit vorliegenden Erkenntnisse muss jedoch davon ausgegangen werden, dass eine höhere Stellenzuschaltung – sowohl städtischerseits als auch bei den freien Trägern – derzeit nicht gegenfinanziert ist.

3.2 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Alternativen zur Kapazitätsausweitung sind nicht vorhanden, da es sich um einen im AGSG verankerten gesetzlichen Auftrag handelt.

Durch die Gesetzesänderung werden die soziale Schuldnerberatung nach dem SGB II und XII und die Insolvenzberatung nach der InsO bei den kreisfreien Städten und Landkreisen zusammengeführt. Dies ist fachlich wie auch organisatorisch sinnvoll. Bereits vor Jahren hat der Oberste Rechnungshof in seiner Prüfungsmitteilung zur Rechnungsprüfung 2013 mitgeteilt, dass es sich bei „der Insolvenzberatung und der in den kommunalen Verantwortungsbereich fallenden Schuldnerberatung (...) um zusammenhängende, fachlich kaum abgrenzbare Aufgabenbereiche“ handle. Daher sei die Delegation der Förderung der Insolvenzberatung auf die Kommunen „sachdienlich und erstrebenswert“.

3.3 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Für die städtische Schuldner- und Insolvenzberatung wird 1 Vollzeitstelle beantragt, die einen zusätzlichen Flächenbedarf am Standort Mathildenstr. 3a auslöst. Die Stelle soll im Jahr 2020 eingerichtet und besetzt werden. Die Unterbringung des beantragten Personals kann durch eine Nachverdichtung in den bereits zugewiesenen Flächen erfolgen. Es sind daher keine zusätzlichen Flächen für die Unterbringung der Arbeitsplätze notwendig.

4 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

Nachfolgende Tabelle gibt einen zusammenfassenden Überblick über die vorgeschlagene Verteilung der Kostenerstattungsmittel aus der Delegation der Insolvenzberatung in München. Die Beträge sollen im Rahmen der Zuschussgewährung an die einzelnen Träger per Bescheid ausgereicht werden.

Träger	Mittel/Jahr	Beratungskräfte (Wochenstunden)	Teamassistentz/ Verwaltung (Wochenstunden)
Arbeiterwohlfahrt/DGB	79.500 €	31 Std.	--
BRK	84.000 €	19,5 Std.	5 Std.
Caritas	163.500 €	20 Std.	15 Std.
Evang. Hilfswerk	60.000 €	19,5 Std.	--
H-Team e. V.	107.500 €	39 Std.	6 Std.
MZS	74.500 €	29 Std.	--
Zwischensumme Zuschuss	569.000 €	158 Std.	26 Std.
Landeshauptstadt München 1 VZÄ E11 inkl. lfd. Arbeitsplatzkosten	74.440 €	39 Std.	--
Gesamt	643.440 €	197 Std. entspr. 5,05 VZÄ	26 Std. entspr. 0,66 VZÄ

Die vorgeschlagene Verteilung berücksichtigt den aktuellen Bedarf der Träger an Beraterinnen/ Beratern und Teamassistentz, basierend auf der Verteilung der vorausgegangenen Ausbaustufen 1-3. Das zugeschaltete Personal wird im Beratungs- und Verwaltungsbereich jeweils bedarfsgerecht und entsprechend der internen Konzeption aufgestockt.

Die Zuschussmittel können bereits im Jahr 2019 in voller Höhe anfallen. Die Aufgabe wird derzeit bereits wahrgenommen, die erforderlichen Personalbedarfe von den Trägern bereits jetzt durch Umschichtung, Stundenaufstockung oder bereits eingestelltes Personal abgedeckt. Eine genaue Prüfung des Zuschussbedarfs kann jedoch erst im Rahmen der Prüfung der Mittelverwendung erfolgen. Das Sozialreferat beabsichtigt, den Zuschussbedarf für das Jahr 2019 aus dem vorhandenen Budget zu finanzieren. Erstattungen des Freistaats können maximal bis zur Höhe der geleisteten Zuschusszahlungen erfolgen.

Die Beratungsstellen sind verpflichtet, dass sie sich im Gegenzug an der bundesweiten Überschuldungsstatistik des Statistischen Bundesamtes beteiligen (Art. 113 Abs. 1 AGSG). Weiterhin müssen die Träger jährlich einen Kostennachweis führen, der über die jeweilige Kommune an die zuständige Regierung als Fachaufsicht zu übermitteln ist (Anlage 4) und als Abrechnungsgrundlage dient.

4.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Als Personalkosten sind nach Vorgabe des Personal- und Organisationsreferates die aktuellen Jahresmittelbeträge zugrunde zu legen. Das hat zu der Kostenangabe im Beschlussblatt des Eckdatenbeschlusses eine Abweichung zur Folge, da dort ein pauschalierter Mischwert in Höhe von 30.000 Euro im Jahr 2020 bzw. 60.000 Euro ab dem Jahr 2021 angesetzt ist.

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	643.440 € ab 2020		
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	73.640 € ab 2020		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	800 € ab 2020	2.000 € in 2020	
Transferauszahlungen (Zeile 12)	569.000 € ab 2020		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	1		

Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerungsumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

*Jahresmittelbeträge gemäß Stand 02.08.2019; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie den real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

4.2 Erlöse bzw. Einsparungen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Erlöse	643.414 € ab 2020	569.000 € in 2019	
Summe der zahlungswirksamen Erlöse	643.414 € ab 2020	569.000 € in 2019	
davon:			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2)			
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)			
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4)			
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)			
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)	643.414 € ab 2020	569.000 € in 2019	
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)			
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)			

4.3 Nutzen

Die Frage eines Nutzens stellt sich nicht, da die Aufgabenerfüllung gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus fördert die Überwindung von Ver- und Überschuldungslagen der Münchner Bürgerinnen und Bürger die soziale Stabilisierung dieser Menschen und deren Familien und trägt so zum sozialen Frieden der Stadtgesellschaft bei.

4.4 Finanzierung

Die Finanzierung ab dem Jahr 2020 kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Die beantragte Ausweitung weicht von den Festlegungen für das Sozialreferat im Eckdatenbeschluss für den Haushalt 2020 ab, siehe Nr. 10 der Liste der geplanten Beschlüsse des Sozialreferats.

Zuschussbereich:

Es ergibt sich bei den konsumtiven Aufwendungen (ohne Personalkosten) eine Reduzierung von 9.950 Euro im Zuschussbereich, die darin begründet ist, dass zum Zeitpunkt der Planungen die genaue Höhe und die entsprechende Verteilung der Landesmittel noch nicht abschließend beurteilt werden konnte.

Personalkosten:

Abweichungen von den Vorgaben des Eckdatenbeschlusses ergeben sich im Personalkostenbereich durch unterschiedliche Kalkulationsgrundlagen. Im Eckdatenbeschluss wurde vom Personal- und Organisationsreferat ein pauschalierter und deutlich niedrigerer Mischwert zugrunde gelegt, der dem Umstand Rechnung trägt, dass für 2020 genehmigte Stellen erst im späteren Jahresverlauf besetzt und finanzwirksam sein werden. Demgegenüber sind nach Vorgabe des Personal- und Organisationsreferates in Finanzierungsbeschlüssen die konkreten aktuellen Jahresmittelbeträge anzusetzen, die die finanzielle Ganzjahreswirkung der zusätzlichen Stellen abbilden sollen. Damit sind die Beträge in dieser Beschlussvorlage erheblich höher als in der Liste zum Eckdatenbeschluss.

Im Übrigen wird auf den Beschluss der Vollversammlung vom 27.11.2018 „Neuregelung der Zuständigkeit für (Verbraucher-)Insolvenzverfahren“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13202) verwiesen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat und der Stadtkämmerei abgestimmt.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei ist in Anlage 5 und die Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferats ist in Anlage 6 beigefügt.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Utz, der Stadtkämmerei, Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Seniorenbeirat, dem Behinderten-beirat, dem Migrationsbeirat, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunal-referat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der vorgeschlagenen Aufteilung der Fördermittel zwischen der Landeshauptstadt München und den Trägern der freien Wohlfahrtspflege zur Umsetzung der Delegation der Insolvenzberatung in München wird zugestimmt.
2. Das Sozialreferat wird daher beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 643.440 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 bei der Stadtkämmerei anzumelden. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

a) Personalkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 1 Stelle für eine Beratungsfachkraft Schuldner- und Insolvenzberatung und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 73.640 Euro entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 beim Kostenstellenbereich 20103010 anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen/Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 29.456 Euro (40 % des JMB).

Das Produktkostenbudget erhöht sich um bis zu 103.096 Euro, davon sind bis zu 73.640 Euro zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).

b) Sachkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die im Jahr 2020 erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die Arbeitsplatzkosten im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 in Höhe von 800 Euro und die einmaligen Erstausrüstungskosten in Höhe von 2.000 Euro zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4015.650.0000.7).

c) Zuschuss für Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen der Münchner Wohlfahrtsverbände

Das Sozialreferat wird beauftragt, die erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für den Zuschuss im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 in Höhe von 569.000 Euro zusätzlich anzumelden (Finanzposition 4705.700.0000.5).

d) Erlöse

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Erlöse des Freistaates Bayern in Höhe von bis zu 569.000 Euro im Rahmen des Nachtragshaushaltes für 2019 und für die Folgejahre in Höhe von bis zu 643.414 Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 bei der Stadtkämmerei anzumelden (Finanzposition 4015.171.0000.4).

3. Die notwendigen zusätzlichen Ressourcenbedarfe hierfür wurden bereits zum Eckdatenbeschluss 2020 angemeldet. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch die Vollversammlung des Stadtrates im Rahmen der Verabschiedung des Haushalts 2020.
4. Das Sozialreferat wird beauftragt, den für das Jahr 2019 entstehenden Zuschussbedarf in Höhe von bis zu 569.000 Euro aus dem vorhandenen Budget zu decken.
5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/3

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Personal- und Organisationsreferat, P 3

An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)

An das Sozialreferat, S-GL-P

An das Sozialreferat, S-GL-O

An das Sozialreferat, S-GL-GPAM

An das Kommunalreferat

z.K.

Am

I.A.